

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



1.4

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Fronhausen

**Ortsrecht
der
Gemeinde
Fronhausen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in der Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Fronhausen beschlossen:

§ 1

Durch den Erlass dieser Satzung soll das Ziel erreicht werden, die Bevölkerung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen auf die Folgen, der das Maß überschreitenden Nutzung der Spielplätze hinzuweisen und erforderlichenfalls Bußgeldverfahren / Strafverfahren einzuleiten und zu verhängen.

§ 2

Die Gemeinde Fronhausen ist Träger und Betreiber der nachstehend aufgeführten Kinderspielplätze / Bolzplätze für Jugendliche als öffentliche Einrichtungen in den einzelnen Ortsteilen:

Ortsteil Fronhausen:

Spielplatz	Heinrich-Bastian-Straße
Spielplatz	Gossestraße
Spielplatz	Stollberg
Spielplatz	Steinäcker
Spielplatz	Auf der Schwärz
Spielplatz	Am Bürgerhaus
Spielplatz	Auf den Hainbuchen
Bolzplatz	Am Scheid

Ortsteil Oberwalgern:

Spielplatz	Brunnenstraße
Spielplatz + Bolzplatz	Am Bürgerhaus

Ortsteil Hassenhausen:

Spielplatz	Mühlenweg / Am Dorfgemeinschaftshaus
Bolzplatz	Zwester-Ohm-Straße / Am Anger

Ortsteil Sichertshausen:

Spielplatz	Tannenweg
Spielplatz	Hauptstraße / Am Dorfgemeinschaftshaus
Bolzplatz	Oberdorf / Alter Garten

Ortsteil Bellnhausen:

Spielplatz	Borngasse / Am Feuerwehrgerätehaus
Spielplatz	Struthweg / Am Dorfgemeinschaftshaus
Bolzplatz	Weiersgärten / an der L 3048

Ortsteil Holzhausen:

Spielplatz	Am Lindenring / Am Dorfgemeinschaftshaus
------------	--

Ortsteil Erbenhausen:

Spielplatz + Bolzplatz	Sonnbach
------------------------	----------

§ 3

Die Kinderspielplätze sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch und die Nutzung der berechtigten Personen geöffnet. Die Öffnungszeiten und die berechtigten Personen werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch ständigen Anschlag an den Eingängen der Kinderspielplätze bekannt gegeben. Grundsätzlich sind die Kinderspielplätze in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr, jedoch bis längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit für Kinder bis 14 Jahre geöffnet.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihre Kinder die Nutzungszeiten und / oder Alterbegrenzungen für die jeweiligen Spielplätze zu beachten und einzuhalten.

Die Gemeinde hat sorgfältig geprüfte Spielgeräte aufgestellt. Ihr Zustand wird in regelmäßigen Abständen nach den gesetzlichen Vorgaben überwacht. Eventuelle Schäden und andere besondere Vorkommnisse sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 4

Nicht gestattet ist innerhalb der Spielplätze und der Bolzplätze:

- 1) das Mitbringen von Hunden,
- 2) das Gelände mit Mopeds, Mofas, Motorrollern usw. zu befahren,
- 3) das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke,
- 4) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
- 5) das Gelände und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Weitere Nutzungseinschränkungen sind der Hinweistafel an den Eingängen der jeweiligen Kinderspielplätze zu entnehmen.

§ 5

Das Betreten des Spielplatzes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu ihrem bestimmten Zweck zu benutzen. Auf die benachbarten Anlieger der Spielplätze ist soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

§ 6

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387) mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 3 die Spielplätze, und die Bolzplätze außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt;
- 2) § 3 die Spielplätze und die Bolzplätze nutzt, obwohl er die entsprechende Altergrenze überschreitet;
- 3) § 3 als Erziehungsberechtigter zulässt, dass seine Kinder außerhalb der Nutzungszeiten und entgegen der Alterbegrenzung auf den Spielplätzen und Bolzplätzen spielen;
- 4) § 4 Nr. 1 Hunde mitbringt;
- 5) § 4 Nr. 2 das Gelände mit Mopeds, Mofas, Motorrollern usw. befährt;
- 6) § 4 Nr. 3 innerhalb der Spielplätze raucht und alkoholische Getränke verzehrt;
- 7) § 4 Nr. 4 Abfälle aller Art außerhalb der hierfür zur vorgesehenen Behälter entsorgt;
- 8) § 4 Nr. 5 das Gelände und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.

(4) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 7

Die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fronhausen, den 29.03.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen

Weber,
Bürgermeister

[Dienstsiegel]